

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 14. 8. 2019

Nummer 32*)

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 1. 7. 2019, Parlamentarische Kontrolle gemäß § 37 b NPOG	1188	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 15. 7. 2019, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2019 bis 2023	1188	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 1. 8. 2019, Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErläss)	1190	Bek. 25. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DEA Deutsche Erdöl AG)	1195
C. Finanzministerium		Landeswahlleiterin	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 1. 8. 2019, Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag	1195
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 7. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders GmbH, Goslar, ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH)	1196
RdErl. 30. 7. 2019, Bezeichnung und Siegelführung der Schulen	1191	Bek. 24. 7. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland)	1197
11410		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 14. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Hannover GmbH)	1197
Erl. 14. 8. 2019, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und von kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen)	1191	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
70000		Bek. 15. 7. 2019, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen	1198
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 8. 7. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen	1192	Bek. 22. 7. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rehau AG & Co)	1198
78410		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 23. 7. 2019, Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund)	1194	Bek. 9. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (HK Bioenergie Schwagstorf GbR, Fürstenau)	1199
Bek. 14. 8. 2019, Feststellung gemäß § 10 NUVPG (Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019–2023)	1195	Stellenausschreibungen	1200

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Parlamentarische Kontrolle gemäß § 37 b NPOG****RdErl. d. MI v. 1. 7. 2019 — 23.13-12002/1-37b —**— **VORIS 21021** —**Bezug:** RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 2)
— **VORIS 21021** —

1. Gemäß § 37 b NPOG unterrichtet das MI den LT über die durchgeführten besonderen polizeilichen Datenerhebungen gemäß § 32 Abs. 2 und den §§ 33 a bis 37 a NPOG, die seit der letzten Unterrichtung beendet wurden. In der Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.

Das Verfahren zur Vorbereitung der Unterrichtung wird im Grundsatz wie folgt festgelegt:

1.1 Die Behörden haben Maßnahmen zu den Datenerhebungen nach Nummer 1 entsprechend dem mit einem gesonderten Meldeformular festgelegten Melderaster dem MI zu berichten.

1.2 Sofern die Unterrichtung einer betroffenen Person bei der Meldung der Datenerhebung noch nicht stattfand, sind deren anschließende Durchführung oder die hinzutretenden oder hinwegfallenden Unterlassungsgründe oder Zurückstellungsgründe unverzüglich dem MI zu melden.

1.3 Die Meldungen sind dem MI unverzüglich per E-Mail an das Funktionspostfach des Referats 23 zuzuleiten.

Hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen wird auf die Dienst- und Fachaufsicht der Behörden hingewiesen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2019 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
die Zentrale Polizeidirektion
das Landeskriminalamt Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1188

**Gemeindefinanzplanung;
Orientierungsdaten für den Planungszeitraum
2019 bis 2023**

Bek. d. MI v. 15. 7. 2019 — 33.22-04020/7 —**1. Allgemeines**

Wie schon im Vorjahr, haben die steuernahen Nettoeinnahmen auch in 2018 aufgrund der insgesamt positiven Wirtschaftsentwicklung für das Land und die Kommunen eine solide Einnahmebasis gebildet.

Die Steuereinnahmen 2018 lagen mit 9,46 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage nochmals höher als in den vorhergehenden Rekordjahren 2016 (+ 994 Mio. EUR) und 2017 (+ 613 Mio. EUR). Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen — bereinigt um die Gewerbesteuerumlage — gegenüber dem Vorjahr um 250 Mio. EUR an. Ebenso positiv entwickelten sich die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (+ 181 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (+ 148 Mio. EUR). Mit Ausnahme der Feuerschutzsteuer, die mit — 0,8 % leicht rückläufig war, konnten die übrigen Steuerarten mit einem moderaten Plus abschließen.

In den kommenden Jahren bewegen sich die Einnahmen voraussichtlich weiterhin auf einem hohen Niveau, allerdings mit deutlich abgeschwächten Steigerungsprognosen. Das aktuell hohe Einnahmenniveau sollte weiterhin genutzt werden, um

Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Eine nachhaltige Konsolidierung wird weiterhin angeraten, damit auch in den Phasen einer schlechteren Haushaltsentwicklung die Aufgabenerledigung ohne zusätzlichen Schuldenaufwuchs sichergestellt ist.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2019) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130) werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾	2023 ¹⁾
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	3,3	2,7	5,0	5,5	5,5
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10,1	—9,3	2,0	2,0	2,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	—1,0	0,2	4,0	3,0	2,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	0,1	8,6	4,0	3,0	2,5
1.5 Grundsteuer A und B	1,3	0,8	1,0	1,0	1,0
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	4,7 ²⁾	5,7 ³⁾	1,0	3,0	2,5
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,3	0,5	4,5	1,5	2,0

¹⁾ Für die Planungsjahre 2021 bis 2023 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2018.

³⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2019.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere bei hohen Liquiditätskrediten — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2019 bis 2023 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2019).

Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2019 ist die Frühjahrsprognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Danach ergibt sich eine sichtbare Abwärtskorrektur gegenüber den bisherigen Prognosen, auch wenn weiterhin von einer positiven Konjunktorentwicklung ausgegangen wird. Für 2019 und 2020 erwartet die Bundesregierung aktuell ein nominales Wirtschaftswachstum von 2,8 % bzw. 3,5 %. Für die übrigen Jahre 2021 bis 2023 wird ein Nominalwachstum von jährlich 3,0 % prognostiziert. Real wird ein

Wirtschaftswachstum von 0,5 % für das Jahr 2019 und von 1,5 % für das Jahr 2020 prognostiziert (für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils 1,2 % pro Jahr).

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2019 kassenmäßig voraussichtlich 3,6 Mrd. EUR. Grundlage sind die realisierten Steueraufkommen bis Juni 2019 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2019. Berücksichtigt werden die bisherige Entwicklung und die Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), festgelegt sind.

Die Veränderungsrate bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind wesentlich durch die erstmals in der Steuerschätzung berücksichtigten Mindereinnahmen aus dem FamEntlastG vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2210) geprägt.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis d des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2018 (BGBl. I S. 2522), berechnet. Die starken Veränderungsrate von 2019 und 2020 resultieren aus den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 12. 2018 (BGBl. I S. 2696).

Zu A 1.3 und 1.4:

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2019 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2023 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**. Die hohe Steigerung in 2020 resultiert aus dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Die erwarteten Veränderungsrate der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz.

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2019	2020	2021	2022	2023
	— in % —				
Bundesanteil	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					

	2019	2020	2021	2022	2023
	— in % —				
2.1 Beteiligung Fondskosten	—	—	—	—	—
2.2 Neuordnung Länderfinanz- ausgleich (1993)	29,0	—	—	—	—
Vervielfältiger gesamt	64,0	35,0	35,0	35,0	35,0

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der Grundsteuer sind für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden für das Jahr 2019 4,538 Mrd. EUR betragen. Sie erhöhen sich damit gegenüber den Zuweisungen in 2018 (4,444 Mrd. EUR) um rd. 94 Mio. EUR. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2018 in Höhe von 92,2 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2019 wird die Zuweisungsmasse in 2020 4,878 Mrd. EUR, einschließlich der Steuerverbundabrechnung für 2019 in Höhe von voraussichtlich 83,5 Mio. EUR, betragen. Für die Jahre 2021 bis 2023 wächst die Zuweisungsmasse des KFA dann auf weitere 4,929/5,073/5,199 Mrd. EUR⁴⁾.

Zu A 2.2:

Im Planungsjahr 2020 wurde eine Bereinigung um Ansätze vorgenommen, die zukünftig im Rahmen der Umsetzung des BTHG über ein entsprechendes Leistungsgesetz geregelt werden sollen; zudem wurde die Tarifierhöhung für das Jahr 2019 zunächst mit 2 % berücksichtigt; die Differenz zur tatsächlichen Tarifierhöhung 2019 wird im Folgejahr hinzugerechnet.

Im Planungsjahr 2021 sind die vorgenannte Differenz sowie die Tarifierhöhung 2020 und im Planungsjahr 2022 die Tarifierhöhung 2021 enthalten. Für das Planungsjahr 2023 wird zunächst von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen (§ 5 NFVG)
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 14 NBGG),
- Leistungen für die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten (§ 8 Abs. 4 NKomVG),
- Leistungen wegen der Einführung der inklusiven Schule,
- Leistungen im Rahmen der Umsetzung des BTHG.

⁴⁾ Ohne Finanzausgleichsumlage.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1188

**Erhebung von Geobasisdaten
durch Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErlass)**

RdErl. d. MI v. 1. 8. 2019 — 15-23410/100 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 683), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 23. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 480)
— VORIS 21160 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2019 wie folgt geändert:
Die Tabelle in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen

		Analoge Abgabe	Elektronische Abgabe	Abwurfverfahren amtliche Unterlagen	Grenzfeststellung, Zerlegung, langgestreckte Anlage	Sonderung	Gebäudevermessung	amtliche Grenzauskunft
1	2	3 a	3 b	4	5	6	7	8
1	NAS							
1.1	Flurstücke		X	X	X	X	X	X
1.2	Gebäude		X	X	X	X	X	X
1.3	Tatsächliche Nutzung		X	X	X	X	X	X
1.4	Bodenschätzung		X	X	X	X	X	X
1.5	Eigentumsangaben		X	X	X	X	X	X
1.6	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters		X	X	X	—	X	X
2	Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen		X	X ¹⁾	X	X	X	—
3	Übersichtskarte 1 : 5 000/AK5	X		X	(x)	(x)	(x)	(x)
4	AP-Beschreibung, Netzpunktübersicht	X		X	X	—	X	X
5	Festpunktübersicht (Beschreibung der Lagefestpunkte)	X		X	(x)	—	(x)	(x)
6	Punktnummernübersicht (weitere Angaben zu Objektpunkten ²⁾)	X		X	X	X	X	X
7	Vermessungsriß, Fortführungsriß, etc.	X		X	X	X	X	X
8	Urkarte, Coupon, Stückvermessungshandriß oder andere historische Nachweise	X		X	(x)	—	—	—
9	Rißübersicht (in der Regel bei Liegenschafts- vermessungen größeren Umfangs)	X		X	(x)	(x)	(x)	(x)
10	Amtliches Grenzdokument	X		X	(x)	—	—	—
11	Übersicht über vorliegende Anträge i. S. des LiegVermErlasses	X		X	X	—	X	—

¹⁾ Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen werden übergangsweise elektronisch abgegeben.

²⁾ Hierzu gehören die Attribute Datenerhebung, Vertrauenswürdigkeit und ggf. Festgestellter Grenzpunkt.

Erläuterungen:

X Die Unterlage ist grundsätzlich zur Antrags erledigung bereitzustellen.

(x) Die Unterlage ist antragsbedingt nach sachlichem Ermessen bereitzustellen.

— Für die Erledigung dieser Antragsart ist die Bereitstellung nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung der Bestandsdaten ist ein Auszug zu generieren, der in der Regel das Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und die

Objektarten nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 der vorstehenden Liste enthält. Die Eigentumsangaben nach Nummer 1.5 werden im erforderlichen Umfang (Grundsatz der Datenminimierung) bereitgestellt. Soweit dieser Bestandsdatenauszug keine ausreichende Anzahl von Aufnahme- und Sicherungspunkten beinhaltet, ist ein weiterer Bestandsdatenauszug zu generieren, der das Vermessungsgebiet so großflächig umschließt, dass ein Anschluss an das Landesbezugssystem möglich ist. Dieser Bestandsdatenauszug soll die Objekte der Angaben zum Netzpunkt, die Grenzpunkte, die Flurstücksgeometrien und die Objekte der Angaben zum Gebäude bein-

halten. Die Übersichten als analoge Abgabeprodukte sind in ihrem Format angemessen zu erstellen.

Der bereitgestellte Bestandsdatenauszug soll zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in das Liegenschaftskataster nicht älter als zwei Jahre sein. Der Fristlauf beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Bestandsdatenbereitstellung.“

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1190

F. Kultusministerium

Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

RdErl. d. MK v. 30. 7. 2019 — 15-01405/1 —

— VORIS 11410 —

Bezug: RdErl. v. 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9, SVBl. 2014 S. 50)
— VORIS 11410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2019 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhält der Buchstabe b folgende Fassung:
„b) RdErl. d. StK v. 20. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 514)
— VORIS 11410 —“.
2. Nummer 2.6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66), gehören Siegel zum ‚Schriftgut‘, das dem zuständigen Staatsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist.“
3. In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Schulen
Niedersächsische Landesschulbehörde
Nachrichtlich:
An die
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1191

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und von kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen)

Erl. d. MW v. 14. 8. 2019 — DIG-3074 —

— VORIS 70000 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von kleinen und

mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Unter den Investitionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

- 2.1 Investitionen in IKT-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.
- 2.2 Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e je derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme von KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 vom 6. 5. 2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten IKT-Lösungen müssen in einer Betriebsstätte in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 EUR.

5.3 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,

- Eigenleistungen des Unternehmens,
- Beratungsleistungen,
- modellgleiche oder im Hinblick auf die Digitalisierung im Funktionsumfang gleiche Ersatzbeschaffungen defekter Maschinen,
- IKT Grundausstattung (Diensthandys, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware etc.),
- Online-Marketing-Maßnahmen (z. B. Suchmaschinenoptimierung),
- Schulungen zu Hard- und Software.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 2 500 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Sobald die Voraussetzungen zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. Ä., seitens der zuständigen Bewilligungsstelle vorliegen, gilt der Förderantrag dann als abgeschlossen, wenn eine elektronische Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, erfolgt ist.

7.5 Die Zuwendung wird nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5 und Überwachung gemäß Artikel 6 der De-minimis-Verordnung). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVWVG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist

grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Der Erl. tritt am 3. 9. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1191

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewähr von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen

Erl. d. ML v. 8. 7. 2019 — 103-60118 —

— VORIS 78410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für Investitionen in zusätzliche Lagerkapazitäten für Gülle, Jauche oder Festmist. Es handelt sich um eine Beihilfe zur Förderung von Investitionen zur Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen i. S. von Artikel 14 Abs. 3 d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1).

1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist die Reduzierung von Nährstoffausträgen aus organischen Düngemitteln. Durch zusätzliche Lagerkapazitäten können diese von Zeitpunkt und Menge her pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in separate Baukörper zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist.

Förderfähig sind im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition auch

- Befüll- und Entnahmetechnik sowie Rührwerke, sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind,

- Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune und Überdachung für Mistplätze, soweit sie von der Baugenehmigung umfasst sind,
- Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 HOAI,
- Ausgaben für vorhabenbezogene Gutachten,
- Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens.

2.2 Nicht gefördert werden

- Lagerkapazitäten (ggf. anteilig), deren Vorhaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesetzlich vorgeschrieben sind; dies umfasst insbesondere auch die Lagerkapazitäten, die aufgrund der Düngeverordnung ab dem 1. 1. 2020 vorzuhalten sind,
- Lagerkapazität für mehr als zwölf Monate,
- Lagerkapazitäten für Biogasanlagen,
- Anlagen zum Lagern von Silage,
- Flächenkauf,
- Gebrauchtmaterialien,
- Leasing,
- Gülle-Aufbereitungsanlagen,
- Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1), Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- Einkünfte gemäß § 13 EStG aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden und die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Der Sitz des Unternehmens muss in Niedersachsen liegen.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die vom Viehbesatz her gewerblich sind,
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) befinden,
- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachweisen. Der Nachweis erfolgt anhand der drei jüngsten Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 120 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150 000 EUR bei Ehegattinnen,

Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

4.3 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegattinnen oder Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

4.4 Der Ort der Investition muss in Niedersachsen liegen.

4.5 Betriebe mit mehr als 2,0 GV/ha werden nur gefördert, wenn die Verbringung des Dunganfalls des über 2,0 GV/ha hinausgehenden Viehbesatzes auf Grundlage von Abnahmeverträgen gewährleistet ist.

4.6 Für Wirtschaftsdünger, die nicht aus eigener Tierhaltung stammen, müssen Abnahmeverträge vorliegen.

4.7 Wird bei Investitionen in Düngerlager von Ackerbaubetrieben ein Volumen von mehr als 25 m³/ha geltend gemacht, ist ein qualifizierter Flächennachweis zu erbringen.

4.8 Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die einen erhöhten Zuschuss nach Nummer 5.7 beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein.

Eine Gesellschaft kann den erhöhten Zuschuss für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn alle Gesellschafter Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind.

4.9 Jedes Unternehmen kann die Förderung nur einmal beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nach Nummer 2.1.

5.3 Grundlage für die Förderung ist der mengenmäßige Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben für zusätzlich errichtete Lagerkapazität. Dieser Anteil gilt für das gesamte Vorhaben einschließlich Nebenkosten. Die Errichtung darüber hinausgehender Lagerkapazitäten steht der Förderung nicht entgegen.

5.4 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- laufende Betriebsausgaben,
- Ablösung von Verbindlichkeiten,
- Erbfindungen,
- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Baugenehmigungsgebühren,
- Umsatzsteuer,
- unbare Eigenleistungen.

5.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Für Junglandwirtinnen und Junglandwirte beträgt die Höhe der Zuwendung unter der in Nummer 4.8 genannten Voraussetzung 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.8 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 25 000 EUR netto.

5.9 Die Förderung wird begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von Investitionen bis zur Höhe von 200 000 EUR netto.

5.10 Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens können bis zur Höhe von 3 000 EUR netto als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.11 Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der in Nummer 4.2 genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 120 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150 000 EUR bei Ehegattinnen, Ehegatten

oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozent-Anteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärin oder Aktionärs entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) in der durch diese Richtlinie konkretisierten Fassung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.2 Abweichend von der Regelung in Nummer 3 ANBest-P wird bezüglich der Vergabe von Aufträgen folgendes geregelt:

Begünstigte haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

6.3 Gülle darf auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärsubstrat) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diesen Behälter angewiesen ist. Der Behälter darf nicht als Nachweis für ausreichende Lagerkapazität bei der Biogasanlage dienen.

6.4 Düngerimporte aus dem Ausland dürfen nicht eingelagert werden.

6.5 Schließt die Baugenehmigung auch einen späteren Stallbau ein, erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass dieser Stallbau bei Vorlage des Verwendungsnachweises begonnen worden ist.

6.6 Der Fördergegenstand muss ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre lang von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Zweck entsprechend genutzt werden. Bis zum Ende dieser Frist darf sich die Dauer der Lagermöglichkeit nicht verringern.

6.7 Der LRH, das ML und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

6.8 Nach der ab dem 1. 7. 2016 geltenden europarechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen sind nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Beihilfen von mehr als 60 000 EUR auf einer zentralen Beihilfe-Website zu veröffentlichen unter <https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg.

7.3 Der Antrag ist vom 10. 7. 2019 bis 29. 7. 2019 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vordrucke für die Antragstellung, den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7. 4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Vordrucke beizufügen:

- Vordruck „Finanzierungsplan“,
- die drei letzten Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb,
- der Vordruck „Berechnung der GV und der Lagerkapazität“,
- Lageplan, Bauzeichnung,
- die drei letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheide,
- Angebot oder Kostenschätzung einer Architektin oder eines Architekten,
- Abgabeverträge für die Düngermengen des Viehbesatzes über 2,0 GV/ha,

- Aufnahmeverträge bei Düngerlager von Ackerbaubetrieben,
- die Baugenehmigung. Liegt diese zur Antragstellung noch nicht vor, ist zunächst der Bauantrag beizufügen.

7.5 Die zu fördernden Vorhaben sollen nach Tierbesatz der Betriebe, beginnend mit 0 GV/ha und aufsteigend, ausgewählt werden. Dabei sind zunächst die Anträge einzubeziehen, die eine Baugenehmigung beinhalten.

7.6 Bei der Berechnung der Großvieheinheiten wird nur der antragstellende Betrieb einbezogen, eventuelle Beteiligungen nicht.

7.7 Bei der Berechnung der Überschreitung der 2,0 GV/ha-Grenze wird nicht zwischen einzelnen Tierarten differenziert, sondern der Gesamtdurchschnitt herangezogen.

7.8 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausgezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind.

7.9 Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen ggf. die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P zusammen mit dem Auszahlungsantrag bis zum 1. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1192

Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund)

Bek. d. ML v. 23. 7. 2019

— 306.2-611-2559-Tannenhausen —

Gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird der von dem ArL Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Mit dieser Bek. wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG für das Vorhaben informiert. Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit **vom 30. 8. bis zum 13. 9. 2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit

- bei der Stadt Aurich, Bgm. Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
- bei der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, sowie
- bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide,

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. der §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 UmwRG i. d. F. vom 23. 8. 2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27 a Abs. 2 VwVfG ist diese Bek. auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> und dort in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bek. kann außerdem im Internet unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhäusen, Landkreis Aurich und Wittmund“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1194

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Plans nach § 41 FlurbG der Vereinfachten Flurbereinigung Tannenhäusen, Landkreise Aurich und Wittmund

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird der von dem ArL Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhäusen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Planunterlagen*)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden.*)

3. Begründung*)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz*)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Feststellung gemäß § 10 NUVPG (Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019—2023)

Bek. d. ML v. 14. 8. 2019
— 102.3-65438-200 —

Die oberste Fischereibehörde erlässt gemäß § 9 Abs. 2 NWattNPG gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde einen fünfjährigen Bewirtschaftungsplan für die Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Gemäß § 9 Abs. 2 NUVPG in der derzeit geltenden Fassung ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund einer überschlägigen Prüfung einzuschätzen, ob sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bewirtschaftungsplan ergeben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und somit eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1195

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG (DEA Deutsche Erdöl AG)

Bek. d. LBEG v. 25. 6. 2019
— L1.4/67007/03-08-02/2019-0012 —

Die DEA Deutsche Erdöl AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant die Verlegung einer Gasleitung auf einer Länge von 763 m und den Rückbau der Leitung auf 500 m. Gegebenfalls ist für die Verlegung der Leitung eine Wasserhaltung von weniger als 100 000 m³ notwendig. Der Standort des Vorhabens liegt in Landkreis Rotenburg (Wümme) auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Böttersen.

Gemäß Nummer 19.5.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht in Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPG oder als Energieanlage i. S. des EnWG in Nummer 19.2 der Anlage 1 UVPG fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Verlegung der Erdgasleitung 841A bei Waffensen / DEA Deutsche Erdöl AG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1195

Landeswahlleiterin

Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 8. 2019
— LWL 11402/3.10 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1195

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders GmbH, Goslar, ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 7. 2019
— BS 19-047 —**

Die Firma H. C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar (ab 1. 6. 2019 Höganäs Germany GmbH), hat mit Antrag vom 26. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen — AMPERIT — beantragt.

Die Änderung umfasst die Kapazitätserhöhung der Anlage von 540 auf 740 t/a. Im Gegenzug soll die Teilanlage für die Produktion von Nickel- und Cobalt-Verbundpulver eingestellt werden. Damit entfallen die hiermit verbundenen Ammoniak-Emissionen. Die notwendigen, technischen Änderungen erfolgen innerhalb der vorhandenen Gebäude. Baumaßnahmen finden nicht statt.

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen — AMPERIT — ist gemäß Nummer 4.1.16 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 und § 9 UVPG) unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG:

Die Anlage liegt in einem Industriegebiet. Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius ca. 1 km) befinden sich in einer Entfernung von ca. 150 m das Landschaftsschutzgebiet „Sudmerberg“ (LSG GS 00006) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (LSG GS 00059).

Des Weiteren liegt im Einwirkungsbereich der Anlage in einer Entfernung von ca. 500 m das Naturdenkmal „Neokom Transgression im Steinkamp“ (ND GS 30).

Die Änderung der Anlage gemäß Nummer 4.1.16 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfolgt ausschließlich in der Halle. Außenbereiche werden nicht geändert. Es gibt keine zusätzliche Flächenversiegelung.

Durch die beantragte Erweiterung der Anlage erhöhen sich die Luftemissionen.

Die Emissionen bleiben jedoch weit unter den nach der TA Luft 2002 vorgegebenen Grenzwerten (weniger als 10 % der Grenzwerte). Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Landschaftsschutzgebiete und das Naturdenkmal sind nicht zu erwarten.

Das Verkehrsaufkommen erhöht sich durch das Vorhaben um ca. 15 Lastkraftwagen/Jahr und damit um weniger als 1 Lastkraftwagen/Woche, was keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Weitere Lärmemissionen werden nicht entstehen, da keine neuen Lärmquellen geschaffen werden.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV. Es befinden sich keine Stoffe in Art und Menge in der Anlage, die außerhalb des Gebäudes zu einer Gefährdung führen würden. Vorwiegend wird mit festen, wassergefährdenden Stoffen umgegangen, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß der AwSV gelagert und gehandhabt werden. Eine Bodenverunreinigung ist somit nicht zu besorgen.

Abschließend kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Die Änderung der Anlage soll im Januar 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 21. 8. bis zum 23. 9. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

— Stadt Goslar, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Verwaltungsgebäude, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags

in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 23. 10. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 2. 12. 2019, ab 10.00 Uhr
im Kreistagssaal des Landkreises Goslar,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 2. 12. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1196

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 7. 2019
— BS-18-156 —**

Bezug: Bek. v. 17. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 842)

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, hat mit den Anträgen vom 12. 10. 2018 und 8. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau der Mechanisch-Biologischen Aufbereitungsanlage bei Deiderode von Nass- auf Trockenvergärung beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Donnerstag, dem 5. 9. 2019,
Gemeinde Friedland,
Sitzungssaal,
Bönnecker Straße 2,
37133 Friedland,

findet nicht statt (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1197

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EEW Energy from Waste Hannover GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 8. 2019
— H 006018171/H 19-025 —**

Bezug: Bek. v. 8. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 844)

Die Firma EEW Energy from Waste Hannover GmbH, Moorwaldweg 310, 30659 Hannover, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2019 beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde auf dem Grundstück in 30659 Hannover, Moorwaldweg 310, Gemarkung Klein Buchholz, Flur 29, Flurstücke 341/94, 341/79, 341/103, 341/96, 341/98, 341/100, 341/97, 341/99 und 341/101, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 8. 5. 2019 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am

Mittwoch, dem 21. 8. 2019, 10.00 Uhr
im Hotel Hennies,
Hannoversche Straße 40,
30961 Isernhagen,

nicht stattfindet.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1197

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen****Bek. d. GAA Hildesheim v. 15. 7. 2019**
— 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 27. 2. 2019 (BAnz. AT 26. 3. 2019 B8) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht:

1. Messgeräte zur Überwachung des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

1.1 Kombinationsmessgerät Typ testo 300

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur TA	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur TL	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul — AGV	Version 2.02
Firmware	Version 0.01.00
App-Software Smart-Device	Version 8.0.0.3605

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
2. Das Kombinationsmessgerät kann mit den O₂-Sensoren Typ TO2P4 und Typ 4OX sowie mit den CO-Sensoren Typ TCOH5 und Typ LCO5D betrieben werden.
3. Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 318

Prüfbericht:

Bericht-Nr.: M-BI 1217-00/18-V1 vom 4. 10. 2018.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1198

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rehau AG & Co)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 7. 2019**
— OL18-116-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Rehau AG & Co, Otto-Hahn-Straße 2, 95111 Rehau, mit der Entscheidung vom 22. 7. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Kapazitätserweiterung der bestehenden Lackieranlage und die Errichtung und der Betrieb einer Spot Repair Kabine sowie folgende Änderungen:

- Kapazitätserhöhung der Lackieranlage „Robin“ von 190 t/a auf 600 t/a Verbrauch an organischen Lösemitteln inklusive der Errichtung und des Betriebes der Nebeneinrichtung Lackierkabine „Spot Repair“,
- Veränderung der Quellen in Gebäude 500: Wegfall der Quellen 11, 15, 17, 18 und 22,
- räumliche Versetzung der Quelle 5,
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms der Quelle 6 (Abluft Vorbehandlung) von 6 000 m³/h auf 12 600 m³/h,
- Errichtung der Quelle 30 für die Ableitung von Abluft aus der Entfeuchtung der Basislacktrocknung,
- Änderung der Behältervolumen im Bereich der Vorbehandlung (BE 5) und Abwasserreinigung (BE 4),
- Leistungsänderung der Brenner der drei Trockner (zugehörig zu den Lackierkabinen) Primer (BE 10.2), Basislack (BE 10.3) und Klarlack (BE 10.4).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15. 8. bis einschließlich 16. 9. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Bauamt der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake, während der Dienststunden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- Falls zu den genannten Zeiten die Dienststelle der Stadt Brake nicht besetzt sein sollte, kann ein Termin unter Tel. 04401 102240 vereinbart werden. Die Vertretungsregelung gewährleistet die Einsichtnahme über die Zeit von 38,5 Stunden in der Woche.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 420, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die das BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (August 2007) maßgeblich ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1198

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Rehau AG & Co, Otto-Hahn-Straße 2, 95111 Rehau, wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 6. 2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 3. 4. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lackieranlage „Robin“ (Kapazitätserhöhung von 190 t/a auf 600 t/a) mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln bis zu 600 Tonnen je Jahr erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung der Lackieranlage „Robin“ von 190 t/a auf 600 t/a Verbrauch an organischen Lösemitteln inklusive der Errichtung und des Betriebs der Nebeneinrichtung Lackierkabine „Spot Repair“,
- Veränderung der Quellen in Gebäude 500: Wegfall der Quellen 11, 15, 17, 18 und 22,

- Räumliche Versetzung der Quelle 5,
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms der Quelle 6 (Abluft Vorbehandlung) von 6 000 m³/h auf 12 600 m³/h,
- Errichtung der Quelle 30 für die Ableitung von Abluft aus der Entfeuchtung der Basislacktrocknung,
- Änderung der Behältervolumen im Bereich der Vorbehandlung (BE 5) und Abwasserreinigung (BE 4),
- Leistungsänderung der Brenner der 3 Trockner (zugehörig zu den Lackierkabinen) Primer (BE 10.2), Basislack (BE 10.3) und Klarlack (BE 10.4).

Standort der Anlage ist:

Ort: 26919 Brake
 Straße: Meyers-Hellmer 1
 Gemarkung: Hammelwarden
 Flur: 3
 Flurstücke: 36/7, 36/9, 36/10 und 43/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO mit ein.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 5 UVPG (HK Bioenergie Schwagstorf GbR, Fürstenau)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 9. 7. 2019

— 19-007-01/Ev —

Die HK Bioenergie Schwagstorf GbR, Kellinghausen 30, 49584 Fürstenau, hat mit Schreiben vom 5. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49584 Fürstenau, Gemarkung Kellinghausen, Flur 4, Flurstück 423.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,847 MW und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 1,51 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG

vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers gemäß der Richtlinie 2006/118/EG vom 12. 12. 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Abl. EU Nr. L 372 S. 19).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach der TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1199

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Wedemark** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Juristin oder einen Juristen (m/w/d)!

Die Wochenarbeitszeit beträgt 39 Stunden. Teilzeit ist möglich, sofern die Öffnungszeiten abgedeckt werden können. Die Tätigkeiten dieser Stelle sind mit der EntgeltGr. 14 TVöD bewertet.

Sie sind verantwortungsbewusst, zielstrebig, eine entscheidungssichere Führungspersönlichkeit und suchen eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Dienst? Außerdem zeichnen Sie sich durch ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit aus? Dann bewerben Sie sich!

Die ausführliche und interessante Stellenausschreibung finden Sie unter www.wedemark.de/stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1200

Die stark wachsende **Gemeinde Wedemark** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht

eine Leitung für den Fachbereich Planen und Bauen!

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilzeitgeeignet ist. Die Stelle ist nach der BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TVöD bewertet und derzeit noch besetzt. Wir planen für Sie eine Einarbeitungszeit mit dem derzeitigen Stelleninhaber. Die Einstellung erfolgt als Beamtin oder Beamter, soweit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Übrigen wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD abgeschlossen und die Eingruppierung erfolgt entsprechend der persönlichen Qualifikation bis zur EntgeltGr. 14 TVöD.

Sie sind verantwortungsbewusst, zielstrebig, eine entscheidungssichere Führungspersönlichkeit und suchen eine unbefristete Anstellung im öffentlichen Dienst? Außerdem zeichnen Sie sich durch ein hohes Maß an Eigeninitiative, die Fähigkeit rechtssicher zu formulieren, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit aus? Dann bewerben Sie sich!

Die ausführliche und interessante Stellenausschreibung finden Sie unter www.wedemark.de/stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1200

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** ist zum 1. 4. 2020 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (BesGr. A 16)

zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der NKBesVO.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.stadt-badpyrmont.de im Bereich „Karriere/Stellenangebote“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen unter dem Kennwort „Bewerbung Erster Stadtrat m/w/d“ **bis zum 8. 9. 2019** im PDF-Format an bewerbungen@stadt-pyrmont.de.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung in Papierform an die Stadt Bad Pyrmont, Herrn Bürgermeister Blome (persönlich), Postfach 16 64, 31798 Bad Pyrmont, senden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2019 S. 1200

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

